



## Gesetzesänderung Tierschutzgesetz § 11 b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 13. Dezember 2012

aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 17/11811 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

**– Drucksache 17/10572 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

## **Entstehung des Gesetzes**

Das erste deutsche Tierschutzgesetz (Reichstierschutzgesetz) wurde am 24. November 1933 verabschiedet, aus welchem wesentliche Aspekte später in das TierSchG eingeflossen sind. Zuvor waren nur einige Straftaten im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 definiert. Obwohl ideologisch propagiert, wurde der Tierschutz im Nationalsozialismus den ökonomischen Zielen untergeordnet.

Ein neuer Anlauf erfolgte 1972, nachdem die Öffentlichkeit unter anderem durch Publikationen von Horst Stern sensibler wurde. Im Mai 2002 wurde der Tierschutz auch in das Grundgesetz aufgenommen, um ihm mehr Gewicht zu verleihen. Zehn Jahre später, am 10. Juni 2012, wurde die Reform des Tierschutzgesetzes unter Bundesagrарministerin Ilse Aigner (CSU) beschlossen.

Demnach sollen Pferde nicht mehr gebrandmarkt und Ferkel ab 2017 nicht mehr ohne Betäubung kastriert werden.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) in Deutschland ist als Gesetz zu dem Zweck erlassen worden, "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen." (§ 1 S. 1). Der Grundsatz des Tierschutzgesetzes lautet: "Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen" (§ 1 S. 2).

Das Tierschutzgesetz beruht heute verfassungsrechtlich auf dem Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20a GG. Es umfasst die wesentlichen Vorschriften zur Tierhaltung, zur Tötung von Tieren (Schlachtung), Eingriffe und Versuche an Tieren sowie zahlreiche Regelungen zur Zucht und zum Handel mit Tieren. Das Gesetz ist vor allem verwaltungsrechtlich gestaltet, so dass es die Tierhaltung von Nutztieren teilweise unter Erlaubnisvorbehalt stellt.

## § 11b Tierschutzgesetz

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
  
- (2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen
  - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
  
  - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  
  - c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muss, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,

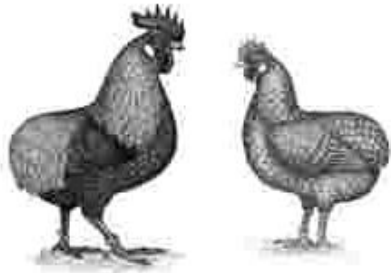
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

## Was und welche Änderungen betreffen uns?

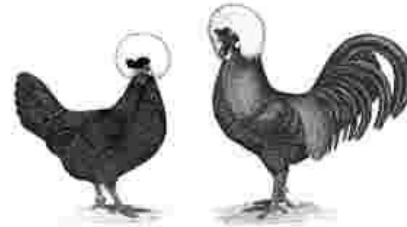
Die vorgesehene Regelung eines Qualzuchtverbotes bezieht sich auf individuelle Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist auf der Basis einer Begutachtung des Einzelfalles und nicht pauschal zu treffen. Die Entscheidung muss auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob zuchtbedingte Probleme durch mildere Mittel wie eine Änderung des Zuchtmanagements behoben werden können. Mit der Umformulierung des bestehenden Qualzuchtverbotes soll erreicht werden, dass das Verbot seine intendierte Wirkung, Qualzucht effektiv zu verhindern, entfalten kann.

**Ist dies der Fall, ist ein  
zusätzliches  
Ausstellungsverbot  
nicht erforderlich.**

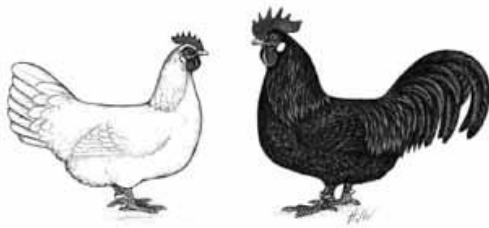
# Beispiele betroffener Rassen:



Kaulhühner



Haubenhühner



Krüper



Chabo



# Auszug aus dem Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen)

## ***Schwanzlosigkeit (Kaulschwänzigkeit)***

Definition:

Bei der Verlustmutation Kaulschwänzigkeit fehlen neben dem Schwanzgefieder und der Bürzeldrüse auch Teile des Synsacrum sowie die freien Schwanzwirbel und das Pygostyl.

Vorkommen:

Kennzeichen von Kaulhühnern, Zwerg-Kaulhühnern, Ruhlaer Zwerg-Kaulhühnern, Araucana und Zwerg-Araucana.

Genetik:

Autosomal dominant mit unvollständiger Expressivität.

Symptomatik:

Das Fehlen des Schwanzgefieders sowie caudaler Wirbelsäulenabschnitte bedingt bei schwanzlosen Hühnern Kopulationsschwierigkeiten, da für den Tretakt wichtige Gleichgewichtsstabilisatoren fehlen (REGENSTEIN, 1979; SOMES, 1990). Völlige Schwanzlosigkeit, die „Kaulschwänzigkeit“ oder auch nur mangelhafte Ausbildung der Schwanzregion sowie Verlust bzw. Missbildung der Bürzeldrüse können eine Reihe ungünstiger Begleiterscheinungen verursachen, die sich in der Lebensfähigkeit und in der Fruchtbarkeit nach GLEICHAUF (1972) „unangenehm“ auswirken.

Neben einem erhöhten Anteil von Embryonen, die am Ende der Brutzeit (17. - 21. Bebrütungstag) abstarben, war im Untersuchungsverlauf auch die Jungtiersterblichkeit innerhalb der ersten beiden Lebensmonate mit 12,1 % fast doppelt so hoch wie bei gleichaltrigen normalschwänzigen Kontrolltieren (DUNN u. LANDAUER, 1934). Die Autoren führen die erhöhte Mortalität bei schwanzlosen Küken hauptsächlich auf eine aufgrund der fehlenden Bürzeldrüse mangelhafte Wetterfestigkeit zurück. Züchter der oben genannten Rassen weisen des Weiteren darauf hin, dass schwanzlose Hühnerküken oft Probleme beim Kotabsatz haben, da in den Dunen des Aftergefieders festklebender und verhärtender Kot zum völligen Verschluss der Kloakenöffnung führen kann (BAUMEISTER, 1985; GRIESHABER, 1992; SCHÖNE, 1992).

#### Empfehlung:

Überwachung der Zuchtpopulation. Wissenschaftliche Überprüfung, inwieweit kausale Zusammenhänge zwischen erblicher Schwanzlosigkeit und/oder fehlender Bürzeldrüse und erhöhten Embryonalsterblichkeiten zwischen dem 17. und 21. Bebrütungstag, gesteigerten Jungtiermortalitäten sowie Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung bestehen, gegebenenfalls Zuchtverbot (siehe Seite 15, Nr. IIb).

## ***Kurzbeinigkeit***

Definition:

Auffällige Verkürzung und Verdickung der Läufe.

Vorkommen:

Charakteristisches Merkmal von Krüpern, Zwerg-Krüpern und Chabos. In ähnlicher Form bei Indischen Kämpfern und Indischen Zwergkämpfern.

Genetik:

Autosomal unvollständig dominant mit variabler Expressivität bei Krüper und Chabo, bei Indischen Kämpfern vermutlich polygen.

Symptomatik:

Der „Krüper-Faktor“ hat bei Homozygotie in der Embryonalentwicklung Letalwirkung. Dabei herrschen zwei Letalkrisen vor: ein Teil der reinerbigen „Krüper“ stirbt bereits nach ca. dreitägiger Inkubation ab; die überlebenden homozygoten Genträger verenden in der Schlupfphase. Der Anteil der erst gegen Ende der Bebrütungsdauer absterbenden Embryonen ist bei den verschiedenen Rassen variabel (Krüper 1,6 - 2 % [LANDAUER u. DUNN, 1930], Chabo ca. 93 % [LANDAUER, 1942]), was auf eine modifizierende Wirkung des genetischen Umfeldes zurückgeführt wird (Übersicht bei SOMES, 1990). Für extrem kurzbeinige Indische Kämpfer wird ein weiterer Erbfaktor beschrieben, der bei Homozygotie zum Embryontod gegen Ende der Bebrütungszeit und bei Heterozygotie zur Laufverkürzung führt. Ergebnisse von Kreuzungsversuchen deuten allerdings darauf hin, dass die Kurzbeinigkeit Indischer Kämpfer von mehreren Erbfaktoren hervorgerufen wird, von denen lediglich einer bei Homozygotie letal wirkt (Übersicht bei SOMES, 1990). Ob dieser Letalfaktor auch in deutschen Beständen der Rassen Indische Kämpfer und Indische Zwerg-Kämpfer vorhanden ist, bedarf weiterführender Untersuchungen.

## **Empfehlung:**

Verbot der Verpaarung von Hühnern, die in beiden Geschlechtern den „Krüper-Faktor“ besitzen. Toleriert werden können nur Verpaarungen von „Krüper“ x „Nichtkrüper“, da der Züchter sonst damit rechnen muss, dass ein Teil der Nachzucht aufgrund eines vererbten Merkmales nach Abschluss der Organogenese abstirbt (siehe auch Seite 15, Nr. I). Verpaarungen von Genträgern untereinander müssen außerdem durch geeignete Unterbringungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese Empfehlung muss von den Zuchtverbänden an die von ihnen betreuten Züchter in geeigneter Weise belegbar weitergegeben werden. Außerdem müssen Übertypisierungen hinsichtlich einer extremen Laufverkürzung mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen arttypischer Verhaltensabläufe vermieden werden (siehe auch Seite 15, Nr. IIa).

## ***Federhaube***

Definition:

Federhaube unterschiedlicher Größe, die auf einer Schädelprotuberanz inseriert.

Vorkommen:

Merkmal verschiedener Rassen, besonders ausgeprägt u. a. bei Holländer Weißhauben, Paduanern, Sultanshühnern.

Genetik: Autosomal unvollständig dominant mit variabler Expressivität.

Symptomatik:

Bei rezenten Hühnerrassen mit großen Vollhauben finden sich tief greifende Schädelveränderungen. Besonders auffällig erscheint im Vergleich mit den Schädeln haubenloser Hühnerrassen eine blasige Schädelprotuberanz, die von einer Vorwölbung des Os frontale gebildet wird und die Großhirn-Hemisphären enthält. Darüber hinaus sind auch Anteile des Gesichtsschädels deformiert oder fehlen völlig. Bereits beim Küken fallen diese Schädelprotuberanzen sowie die umgestalteten Nasenöffnungen auf. Der Einfluss der Bauanomalien von Schädel und Gehirn auf die Funktionsfähigkeit dieser Systeme ist bislang nicht hinreichend untersucht. Schädelprotuberanz und Haubenbildung stehen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang, sondern wurden zur Erzüchtung besonders voluminöser Hauben genetisch kombiniert.

Die eigentlichen Hauben werden beim Haushuhn von harmonisch vergrößerten Kopffedern gebildet. Sie sind senkrecht in die Kopfhaut eingepflanzt, die bei Haubenhühnern stark verdickt und mit einem Fettpolster versehen ist (REQUATE, 1959). Da Haubenhühner bei überhängenden Haubenfedern sehr stark in ihrem Seh-vermögen beeinträchtigt sind, was sich auf ihre Aktivität und auf das Befruchtungsergebnis auswirkt, wird in der Zuchtperiode das Haubengefieder beschnitten oder mit Klebeband zusammengebunden. Darüber hinaus zeigt sich speziell die Kopfregion sehr anfällig für starken Milbenbefall, was möglicherweise auf ein verändertes Mikroklima in diesem Bezirk zurückzuführen ist.

Empfehlung:

Begrenzung der Federhaubengröße auf ein Ausmaß, welches das Verhalten nicht beeinträchtigt, da dies zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen kann (siehe auch Seite 15, Nr. IIa). Zuchtverbot für sichtbehinderte Haushühner (siehe auch Seite 15, Nr. I). Bis in der Zuchtpopulation ein mit Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung vereinbarer Ausprägungsgrad durch züchterische Maßnahmen erreicht wird, muss bei den betroffenen Individuen durch Beschneidung der sichtbehindernden Federn abgeholfen werden.

## **Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 17/11811**

– die Anerkennung, dass auch – insbesondere – schwere Angst von Tieren Leiden bedeutet

– die Erweiterung der Regelungen zur tiergerechten Haltung und Betreuung um konkrete Beispielfälle,

in denen davon ausgegangen werden muss, dass das gesetzliche Gebot zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren nicht eingehalten wird; zudem wird klargestellt, dass Bewegungseinschränkungen allenfalls gerechtfertigt sein können, solange sie nur zu kurzzeitigen

Leiden oder Schäden führen, nicht hingegen, wenn sie bei den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden auslösen

– die Erweiterung der Verbote des bisherigen § 3 und jetzigen § 7 um einige wichtige Schutzbestimmungen, unter anderem um das Verbot, Tieren beim Ausbilden oder Trainieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; um das Verbot, Tiere so zu halten, auszubilden oder abzurichten, dass mit der Auslösung oder Förderung von Verhaltensanomalien gerechnet werden muss; um das Verbot, ***Tiere öffentlich als Belohnung oder Preis auszuloben***

## **Schlussfolgerung:**

Tierschutz ist für mich ein hohes Gut. Das deutsche Tierschutzgesetz beinhaltet meiner Meinung nach auch nur Minimalanforderungen an die Tierhaltung. Viele engagierte Tierschützer wünschen sich weitergehende Bestimmungen. Aber weil das Tierschutzgesetz nur Mindestanforderungen definiert, sind diese um so penibler einzuhalten. Verstöße dagegen sind für mich nicht tolerierbar. Ich hoffe, dass wir Kleintierzüchter uns dessen bewusst sind bzw. werden.



Weitere Informationen zum Thema §11 b sind hier zu finden:

<http://www.tierschutz-rassegefluegel-vielfalt-bewahren.de/>

<http://www.bdrq.de/tierschutz-bdrq-350484>

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung

Rainer Salzer

Tel. 0711 -8701558

[rainer.salzer@sued-zwerghuhnzuechterclub.de](mailto:rainer.salzer@sued-zwerghuhnzuechterclub.de)

Zudem werden Neuigkeiten auch über unseren Newsletter des Süddeutschen Zwerghuhnzüchterclub verbreitet. Anmeldung zum Newsletter:

<http://www.sued-zwerghuhnzuechterclub.de/newsletter/>